

Schutzkonzept Sportbetriebe Brännli AG

Eishalle Brännli Brännliweg 8 3415 Hasle

Gemäss Covid-19 Verordnung, Massnahmen und Empfehlungen des Bundesrates, Behörden und Verbänden

Verantwortung:

Brännli AG: Hannes Bichsel, 079 249 87 90 hannes.bichsel@emmental-versicherung.ch

Eismeister: Stefan Blaser, 079 958 12 71 familie_blaser@bluewin.ch

Restaurant: Tomas Trnavsky, 079 746 17 74 tomas7@gmx.ch

Version 14.0 vom 13.09.2021

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 8.9.2021 weitere, schweizweit gültige Massnahmen gegen den Anstieg der Infektionen mit dem Coronavirus ergriffen, die auch den Sport betreffen.

Gültigkeit für die Brännli Halle, Brännliweg 8, 3415 Hasle b. Burgdorf

In der Brännli Halle gilt ab 13.9.2021 Zertifikatspflicht ab 16 Jahren

1. Ausgangslage

1.1 Infrastruktur

Die Bezeichnung Brännli Halle im Schutzkonzept umfasst folgende Bereiche:

- Eishalle und Zeitnehmer-Hüsli
- Garderoben (Team, Trainer, Schiedsrichter)
- Gänge und Räume mit Garderobenschränken (für Ausrüstungen)
- Sanitätsraum und Materialräume
- Zuschauerbereich ebenerdig / Zugang zu Restaurant
- Eingangsbereich und UG Bereich mit Zugang Toilettenanlagen
- Gastronomiebereich
- Betriebsräumlichkeiten (Betrieb, Technische Anlagen, Unterhalt, Personal, Büro und Vermietung)

Die neuralgischen Punkte in einer Eishalle sind nicht die Sportflächen, sondern die eher engeren Begegnungsbereiche: Eingangsbereiche, Garderoben, Durchgänge. Die Gesundheit und die Sicherheit der Gäste sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben für die Brännli AG höchste Priorität. Das Personal wird für den Betrieb speziell instruiert.

1.2 Behördliche Vorgaben und Grundsätze

Dieses Schutzkonzept wird laufend den behördlichen Vorgaben angepasst. Es basiert ebenso auf den «Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte in Sportanlagen», die das Bundesamt für Sport (BASPO) in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Gesundheit (BAG), dem Dachverband des Schweizer Sports (Swiss Olympic), den Kantonen und Städten, der Arbeitsgemeinschaft schweizerischer Sportämter (ASSA), sowie mit Vertreterinnen und Vertretern weiterer Sportverbände und Ligen erarbeitet hat.

1.3 Ziel und Geltungsbereich des Schutzkonzepts

Ziel: Das vorliegende Schutzkonzept der Sportbetriebe Brännli AG soll die geordnete Betrieb der Eishalle, sowie des öffentlichen Eislaufes/freies Hockey in Übereinstimmung mit den behördlichen Vorgaben und Grundsätzen ermöglichen. Dabei wird dem Schutz der Besucherinnen und Besucher wie auch der Mitarbeitenden höchste Priorität eingeräumt. Damit das Ziel des Schutzkonzepts erreicht werden kann, ist insbesondere eine hohe Selbstverantwortung und Disziplin der Besucherinnen und Besucher notwendig.

Geltungsbereich: Das vorliegende Schutzkonzept regelt ebenfalls das öffentliche Eislaufen und den Schulsport ausserhalb der organisierten Gruppenaktivitäten von Sportverbänden und -

vereinen sowie anderen Organisationen, für die vor allem die Schutzkonzepte der entsprechenden Sportverbände und Sportarten massgeblich sind. Zudem regelt es die infrastrukturellen Rahmenbedingungen, die für alle Besucherinnen und Besucher der Brännli Halle zu beachten sind. Die Massnahmen betreffen sowohl das Verhalten von Mitarbeitenden als auch von Besucherinnen und Besuchern.

Räume, welche ausschliesslich einem Verein, einer Person oder einer Organisation zugeordnet sind und/oder ausschliesslich durch diese/n dauernd genutzt werden (z.B. Vereinsgarderoben, Trainergarderoben, Materialräume etc.), sind nicht Bestandteil dieses Konzepts; dort übernimmt der Verein/Person/Organisation die alleinige Verantwortung im Rahmen seines übergeordneten Verbands- oder Vereinsschutzkonzeptes (sofern notwendig). Das Konzept bezieht sich somit auf sämtliche Infrastrukturen, welche öffentlichen Charakter haben und von verschiedenen Gruppierungen und/oder Einzelpersonen zugänglich sind.

2. Risikobeurteilung

2.1 Allgemeine Risikobeurteilung

Beim öffentlichen Eislauf/Hockey sowie Eistrainings und Matches kann bei zu kleinem Abstand und sportlicher Betätigung durchaus eine Übertragung stattfinden. Aus diesem Grund ist die Einhaltung der Massnahmen dieses Konzepts unabdingbar. Bei den Eisflächen und Räumlichkeiten in den Eishallen besteht das übliche Ansteckungsrisiko und somit gelten die allgemein gültigen Schutzmassnahmen.

2.2 Krankheitssymptome

Besucher, Eisläufer, Sportlerinnen und Sportler sowie Coaches mit Krankheitssymptomen dürfen die Eishalle nicht besuchen. Sie bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Die Trainingsgruppe ist umgehend über die Krankheitssymptome zu orientieren. Weist eine Person Krankheitssymptome auf, kann sie das Personal jederzeit aus der Anlage verweisen. Es ist keine individuelle Prüfung auf Krankheitssymptome geplant.

3. Anreise, Ankunft und Abreise zum Betrieb

Es wird empfohlen, individuelle Transportmittel zu den Trainingsorten zu benutzen. Sämtliche Teilnehmenden werden gebeten, soweit möglich bereits für die Sporttätigkeit ausgerüstet und angezogen in der jeweiligen Infrastruktur zu erscheinen. Damit soll die Aufenthaltsdauer möglichst kurz gehalten werden, da die Sportinfrastrukturen auch von anderen Organisationen genutzt werden und der Betreiber der Anlage in den zugeteilten Räumlichkeiten nach jeder Nutzung durch eine individuelle Trainingsgruppe Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten vornehmen muss.

4. Rahmenbedingungen für Sportveranstaltungen, Trainings, Schulen und öffentlicher Eislauf in der Brännli Halle

Bei allen Veranstaltungen in der Brännli Halle gilt für Personen ab 16 Jahren eine Zertifikatspflicht.

Der veranstaltende Club/Mannschaft ist für die Kontrolle der Zertifikate inkl. der Zuschauer verantwortlich.

Die Durchführung von Trainings in fixen Gruppen von maximal 30 Personen (inklusive Trainer, Betreuer + Zuschauer) ist ohne Zertifikatspflicht möglich. Dies gilt aber nur dann, wenn keine Durchmischung mit anderen Trainingsgruppen oder Mannschaften stattfindet.

Die Sportbetriebe AG wird Stichproben machen und ist für die Kontrolle des öffentlichen Eislaufs/Hockey, Schulen sowie Spezial-Events zuständig.

Der Veranstalter muss ein Schutzkonzept vorlegen, worin festgehalten wird, wie folgende

Massnahmen bei einem Match resp. Training umgesetzt werden:

- Die geordnete und lückenlose Zugangskontrolle, einschliesslich der Gastmannschaften, der Schulung des Personals bezüglich Identifikationskontrolle der Personen. Ebenfalls ist der entsprechende Arbeitsschutz (Desinfektionsmittel & Masken) des Kontrollierenden Personals sicherzustellen. Der Veranstalter stellt dieses Schutzmaterial.
- Die Information der Besucher/innen sowie der Teilnehmenden über das Erfordernis eines Zertifikats sowie über geltende Hygiene -und Verhaltensmassnahmen:
- Die Hygiene, insbesondere die Bereitstellung von Desinfektionsmittel, periodische Reinigung bei Bar oder Aussenständen.
- Es wird empfohlen das Arbeitnehmer/in an Sportanlässen beim Arbeiten an Kassensystem, Eintritt System, Buffet und Bar eine Gesichtsmaske tragen.
- Eine Person muss bezeichnet werden, die für die Umsetzung des Konzepts und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden verantwortlich ist.

5. Vorgaben für die Nutzung der Brännli Halle(Eishalle, Restaurant)

Massnahmen richten sich nach den Vorgaben des Bundes, respektive den Vorgaben des BAG, die zum aktuellen Zeitpunkt gültig sind.

5.1 Platzverhältnisse/Trainingsortverhältnisse und Vorgaben

- In der ganzen Brännli Halle besteht eine Zertifikatspflicht für alle Sportarten ab 16 Jahren.
- Die Distanzregel mit 1.5 m Abstand ist in Eigenverantwortung einzuhalten
- Personen oder Gruppen die sich trotz Ermahnung nicht an die Vorgaben halten, können durch die Eismeister/Restaurantleitung aus den Räumlichkeiten der Brännli Halle verwiesen werden. Die Kosten für die Eismiete werden in Rechnung gestellt.

5.2 Gruppengrösse/Umkleide/Dusche/Toiletten/Abfall

- Die Garderoben können frühestens 30 Minuten vor Trainingsbeginn/90 Minuten vor Matchbeginn bezogen werden und müssen spätestens 30 Minuten nach Trainings-Matchende geräumt sein. Dies damit der Betreiber der Anlage die entsprechenden Räume reinigen und desinfizieren kann, bevor andere Trainingsgruppen die gleichen Räumlichkeiten nutzen dürfen.
- Die Duschen sowie die WC-Anlagen in den Garderoben sind zugänglich und können genutzt werden mit dem nötigen Abstand..
- Bei der Nutzung der persönlichen Garderobenschränke ist darauf zu achten, dass der Abstand von 1.5m gegeben ist.
- Im Garderobebereich sind Hinweisplakate für die Verhaltensregeln angebracht.
- Personen oder Gruppen die sich trotz Ermahnung nicht an die Vorgaben halten, können durch die Eismeister/Restaurantleiter aus den Räumlichkeiten der Brännli Halle verwiesen werden. Die Kosten für die Eismiete werden in Rechnung gestellt.

5.3 Reinigung und Hygiene

Die Reinigungs- und Hygienemassnahmen sind bereits im Normalbetrieb hoch. Die Infrastruktur der Eishallen mit Gästezonen (Eingang, Gänge, Garderoben, sanitäre Räume und Eishalle) sowie der rückwärtigen Zone (technische Infrastruktur, Personalräume, Lagerräume) werden regelmässig gereinigt und unterhalten. Zusätzlich werden folgende Massnahmen zur Einhaltung der Hygienemassnahmen des BAG umgesetzt:

- Im Eingangs-Ausgangsbereich und bei den WC-Anlagen ist ein Desinfektionsspender (mit 1- Propanol, 2-Propanol oder Ethanol basierenden Mitteln) aufgestellt oder montiert.
- Die Desinfektion von öffentlich zugänglichen Türgriffen erfolgt mehrmals täglich.
- Die Garderobentürgriffe werden nach jeder Nutzung kurz gereinigt und desinfiziert
- Wir machen darauf aufmerksam, dass die Unsitte des Herumspuckens auf der Anlage strengstens verboten ist.

- Personen oder Gruppen die sich trotz Ermahnung nicht an die Vorgaben halten, können durch die Eismeister/Restaurantleitung aus den Räumlichkeiten der Brünli Halle verwiesen werden. Die Kosten für die Eismiete werden in Rechnung gestellt.

5.4 Gastronomie

Der Betrieb des Restaurants in der Brünli Halle erfolgt durch die Leitung von Tomas Trnavsky. Dieser ist verantwortlich für den ordnungsgemässen Betrieb und der Einhaltung dieses Schutzkonzept. Dieses gilt auch für Getränkeautomaten und weitere Gastronomiedienstleistungen im Bereich der gesamten Anlage.

Bundesrat weitet Zertifikatspflicht aus

08.09.2021

Ab 13. September ist das Covid-Zertifikat an folgenden Orten Pflicht (ab 16 Jahren):

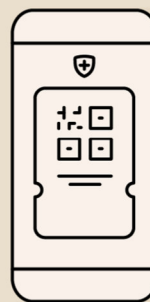
Gastronomie drinnen



Restaurants und Bars



Discos und Tanzlokale



Das Covid-Zertifikat steht allen offen: Geimpften, Genesenen und negativ Getesteten. Es kann in einer App oder in Papierform vorgewiesen werden.

Kultur, Sport und Freizeit drinnen



Museen und Bibliotheken



Freizeitbetriebe



Zoos



Casinos



Fitnesscenter und Sportbetriebe



Trainings*



Hallenbäder und Aquaparks



Musik- und Theaterproben*

Veranstaltungen drinnen*



Theater- und Kinovorstellungen



Sportanlässe



Konzerte



Private Anlässe auswärts (z.B. Hochzeitsfeste)

*Ausnahmen: Proben und Trainings in fixen Gruppen (max. 30 Personen), religiöse Veranstaltungen, Veranstaltungen der politischen Meinungsbildung und Selbsthilfegruppen (max. 50 Personen).

Grossveranstaltungen draussen



Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen



Arbeitsplatz: Arbeitgeber dürfen das Zertifikat unter Umständen und nach Konsultation der Arbeitnehmenden in ihr Schutzkonzept integrieren.



Hochschulen: Über eine Zertifikatspflicht entscheiden die Kantone und Hochschulen.

Diese Aufzählung ist exemplarisch und nicht abschliessend. Für Details vgl. Covid-19-Verordnung besondere Lage.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Swiss Confederation

Bundesrat
Conseil fédéral
Consiglio federale
Cussegl federal
Federal Council